



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

in der Fassung vom 03. März 1998

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013

- Auszug -

§ 51

Dienstrechtliche Sonderregelungen

(2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden.